**Hinweis:**

**In Artikel 13 der Verordnung (EU) 1299/2013 vom 17. Dezember 2013 hat die Europäische Union den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern eines INTERREG-Projektes für verpflichtend erklärt. (Näheres finden Sie dazu in den „Erläuterungen zur Kooperationsvereinbarung“.)**

**Die vorliegende Muster-Kooperationsvereinbarung wurde speziell auf die Struktur des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland zugeschnitten. Sie enthält wichtige Regelungen, die in einer Kooperationsvereinbarung enthalten sein müssen.**

**Darüber hinaus enthält dieses Muster allerdings auch Regelungen (s. Art. 9-12), die von den INTERREG-Partnern lediglich empfohlen werden. Die Elemente, die die Partner selber festlegen können, sind gelb hinterlegt.**

**Kooperationsvereinbarung**

**zwischen Lead Partner und**

**den Projektpartnern**

**für das INTERREG V A-Projekt „.............................................“ (..........)**

Die Unterzeichner, im folgenden Lead Partner und Projektpartner genannt,

* Lead Partner: ..................................
* Projektpartner:
* ................
* ................
* ................
* .................

oder „Partner“, wenn Lead Partner und Projektpartner gleichzeitig gemeint sind,

haben vorbehaltlich der Gewährung der Fördermittel aus dem INTERREG V-Programm Deutschland-Nederland und unter Berücksichtigung

* des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland, genehmigt durch die Europäische Kommission am 17.11.2014, sowie der zugehörigen und geltenden europäischen und nationalen Gesetzgebungen und Richtlinien,
* des Projektantrags „...............“ (.........),
* der Förderbestimmungen für Projekte, die im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Nederland durchgeführt werden,

Folgendes vereinbart:

# Artikel 1 Zusammenarbeit und Finanzieller Umfang

1. Die Partner vereinbaren, dass sie mindestens für die Dauer der Laufzeit des Projektes bis zu dessen formalen Abschluss durch die bewilligende Stelle zusammenarbeiten.
2. Der Projektantrag und der zugehörige Zuwendungsbescheid sowie falls zutreffend, sämtliche Änderungsanträge und deren Zuwendungsbescheide sind Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.
3. Die Kosten- und Finanzierungsanteile sind für jeden Partner im Antrag verbindlich festgelegt. Die Projektkostenpläne sind dieser Kooperationsvereinbarung als Anlagen beigefügt.

# Artikel 2 Projektpartner

1. Die Projektpartner beteiligen sich an dem Projekt und arbeiten aktiv zusammen. Die Projektpartner treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung des Projektes, dem vereinbarten Ziel des Projektes entsprechend. Die Projektpartner führen das Projekt korrekt, zeitnah und gemäß den Voraussetzungen dieser Kooperationsvereinbarung durch.
2. Die Projektpartner beteiligen sich an dem Projekt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, den für das INTERREG V A-Programm geltenden Kriterien sowie den geltenden EU- und nationale Vorschriften. (In Konfliktfällen hat der Artikel 2 Abs. 2 Vorrang gegenüber Artikel 2, Absatz 1).
3. Die Projektpartner befolgen die in den Förderbestimmungen und im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen.
4. Jeder Projektpartner ist verpflichtet:
   1. unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die prüfenden Stellen und Personen benötigt werden,
   2. die für die Erfassung der Ergebnisse und Wirkungen des Programms nötigen projektbezogenen Angaben bereitzustellen,
   3. den Lead Partner unverzüglich zu informieren, wenn

- nach der Bewilligung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen gewährt wurden oder wenn – gegebenenfalls – weitere Mittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden bzw. weitere finanzielle Beiträge von Dritten für die Nutzung des Projektes entrichtet werden

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- die der Bewilligung zugrunde liegende Projektlaufzeit und / oder Projektfinanzierung sich ändern, Investitionsgüter verloren gehen oder Verzögerungen bei der Projektdurchführung auftreten,

- zu inventarisierende Gegenstände (gemäß der Festlegung in den Förderbestimmungen) innerhalb der in der Bewilligung festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

* 1. den Lead Partner zu informieren über Informationen, die ein Projektpartner von Dritten über das Projekt erhält,
  2. die Richtigkeit der Informationen, die er an den Lead Partner und an die anderen Projektpartner weiter gibt, zu gewährleisten und bei Feststellung jeglicher Ungenauigkeit oder Fehler, diese unmittelbar zu korrigieren,
  3. zu jeder Zeit nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln,
  4. im Rahmen des Projektes in kooperativer Weise an Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen oder beizutragen.

1. Jeder Projektpartner ist im Fall von Unregelmäßigkeiten bei den von ihm angezeigten Ausgaben verantwortlich.

# Artikel 3 Lead Partner

1. Der Lead Partner ist für die korrekte Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich.
2. Der Lead Partner sorgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement dafür, dass die Projektpartner entweder über alle das Projekt betreffenden Finanzvorgänge gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode benutzen.
3. Der Lead Partner ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an die Projektpartner weiterzuleiten.
4. Der Lead Partner befolgt die in den Förderbestimmungen und im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen.

**Artikel 4 Finanzielle Berichterstattung / Mittelabrufe**

1. Unter Beachtung der Festlegungen in den Förderbestimmungen reicht jeder Projektpartner bei dem Lead Partner einen Mittelabruf ein, in dem die während des Abrufzeitraums bezahlten Kosten angegeben werden. In der Anlage zum Mittelabruf (zahlenmäßiger Nachweis) sind die Kosten entsprechend der Gliederung des Kostenplans in zeitlicher Reihenfolge und gemäß den Festlegungen in den Förderbestimmungen auszuweisen.
2. Die Projektpartner stellen dem Lead Partner alle notwendigen Informationen mit Bezug auf die getätigten Ausgaben zur Verfügung.

# Artikel 5 Weiterleitung der abgerufenen Zuschussmittel

1. Der Lead Partner sorgt innerhalb von .... Tagen nach Eingang von der Bescheinigungsbehörde für die Weiterleitung der abgerufenen und geprüften INTERREG-Zuschussmittel an die Projektpartner.

1. Zu Unrecht erhaltene Zuschussmittel werden durch die betreffenden Projektpartner unverzüglich, spätestens jedoch ... Tage nach Aufforderung, an den Lead Partner zurückgezahlt. Der Lead Partner trägt dafür Sorge, dass alle zu unrecht erhaltenen Beträge umgehend an die Bescheinigungsbehörde zurückbezahlt werden.

**Artikel 6 Erstattung der Zuwendung**

1. Der Lead Partner informiert die Projektpartner unverzüglich, falls der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt wird.

2. Falls der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt wird, ist die Zuwendung dem Lead Partner umgehend zu erstatten. Der Lead Partner trägt dafür Sorge, dass alle zu erstattenden Zuwendungen der Bescheinigungsbehörde umgehend erstattet werden.

3. Die für den zu erstattenden Zuwendungsbetrag in Rechnung gestellten Zinsen werden im Verhältnis zu dem zu erstattenden Zuwendungsbetrag anteilig von den Partnern getragen.

# Artikel 7 Akten- und Belegaufbewahrung

1. Die Projektpartner tragen Sorge dafür, dass alle Belege für Kosten und Prüfungen des Projektes – einschließlich aller für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen – im Zusammenhang mit dem Projekt für die in den Förderbestimmungen festgelegte Dauer von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Endverwendungsnachweises aufbewahrt werden und für die in den Förderbestimmungen genannten Stellen für Prüfzwecke vorgehalten werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. Die Zeiträume werden im Fall von Gerichtsverfahren oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission ausgesetzt.
2. Alle Belege müssen im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen.

# Artikel 8 Information und Publizität

1. Die Projektpartner stellen dem Lead Partner alle für das Projekt notwendigen Auskünfte für Öffentlichkeitsarbeit und Publizität zur Verfügung.
2. Die Partner sind verpflichtet, bei allen Öffentlichkeits- und Publizitätsmaßnahmen die Vorschriften gemäß Ziffer 9 der Förderbestimmungen (ANBEst INTERREG D-NL) zu beachten.

**Artikel 9 Vorhandene Kenntnisse**

1. Vorhandene Kenntnisse sind Kenntnisse, die ein Partner für die Durchführung des Projektes bereitstellt. Hierunter sind ebenfalls intellektuelle Eigentumsrechte eines Partners zu verstehen. Diese Kenntnisse werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die anderen Partner dürfen diese Kenntnisse nicht an Dritte übertragen, es sei denn, dass der Partner, der diese Kenntnisse bereitstellt, seine schriftliche Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Vorhandene Kenntnisse und die eventuelle darauf beruhenden Eigentumsrechte sind und bleiben Eigentum des Partners, der diese bereitstellt.

**Artikel 10 Neue Kenntnisse**

1. Neue Kenntnisse sind Kenntnisse, die von Partnern im Rahmen des Projektes entwickelt werden. Hierunter sind ebenfalls potenzielle intellektuelle Eigentumsrechte, wie z.B. Patentrechte und Urheberrechte für Software, zu verstehen.
2. Falls zwei oder mehrere Partner an einer neuen Erfindung oder an den neuen Kenntnissen beteiligt waren, im Folgenden die erfindenden Partner genannt, dann werden sie untereinander eine schriftliche Vereinbarung zu den Eigentumsrechten hinsichtlich dieser Erfindung oder den neuen Kenntnissen treffen. Diese Vereinbarung soll auf jeden Fall folgendes umfassen: eine Eigentumsregelung, eine kostenlose Lizenz für die Nutzung durch den/die anderen erfindenden Partner im Rahmen des Projektes ,diskriminierungs-freies  Zurverfügungstellen für die Nutzung außerhalb des Projektes.[[1]](#footnote-1)\*
3. Jeder Partner wird den anderen Partnern seine neuen Kenntnisse (unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht) kostenlos zur Verfügung stellen, sofern dies für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist. Die Bereitstellung der neuen Kenntnisse an die anderen Partner dient ausschließlich der Nutzung im Rahmen der Zielsetzung des Projektes. Die neuen Kenntnisse dürfen ohne schriftliche Zustimmung des diese Kenntnisse zur Verfügung stellenden Partners nicht an Dritte übertragen werden.\*

4. Die erworbenen Gebrauchsrechte an den neuen Kenntnissen eines anderen Partners werden ausschließlich im Einklang mit den Projektzielen und zugunsten der Zielgruppe des Projektes angewandt.

**Artikel 11 Rechte von Dritten**

1. Jeder Partner wird mit der dazu erforderlichen Sorgfältigkeit prüfen, ob Kenntnisse den Beschränkungen dieses Artikels unterliegen oder unterliegen können.
2. Jeder Partner wird die anderen Partner über Folgendes informieren:
   1. eine vertragliche Beschränkung, die ein bestehendes Recht eines Dritten auf bereitgestellte vorhandene Kenntnisse betrifft,
   2. eine Verpflichtung eines Partners, einem Dritten neue Kenntnisse bereitzustellen,
   3. eine Beschränkung, die aus einer gesetzlichen oder damit vergleichbaren Regelung hervorgeht, und die

* die Verfügbarkeit der Informationen beeinträchtigt, oder
* relevante Rechte oder Lizenzen in der Weise beeinträchtigt, dass eine nachteilige Auswirkung auf die Umsetzung dieser Vereinbarung oder auf die mögliche Vermarktung der Ergebnisse auftritt.

1. Dem Lead Partner werden die vorgenannten Sachverhalte vor der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung oder, falls sie später bekannt werden, sobald die Beschränkung bekannt geworden ist, mitgeteilt.
2. Es ist einem Partner nicht erlaubt, nach Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung mit einem dritten Partner eine Vereinbarung, die zu Beschränkungen nach diesem Artikel führt, abzuschließen.

**Artikel 12 Geheimhaltung**

Die Partner verpflichten sich während der gesamten Laufzeit des Projektes zu vollständiger Geheimhaltung hinsichtlich

1. sämtlicher Informationen und Dokumente, die die Partner zur Umsetzung des Projektes gegenseitig austauschen, sowie
2. sämtlicher im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelten und zu entwickelnden Informationen, Daten, Materialien, vorhandenen und neuen Kenntnisse, Arbeitsweisen, Techniken, Fachkenntnisse, Zwischen- und Endberichte,

außer Informationen und Daten, die

* beim Anfang des Projektes bereits bekannt waren oder später ohne die Schuld der Partner bekannt geworden sind,
* aufgrund gesetzlicher Bestimmung veröffentlicht werden müssen,
* bereits von dazu berechtigten Dritten, die der Geheimhaltungspflicht nicht unterliegen, erhalten sind. Der Partner, der sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

**Artikel 13 Änderung**

Eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung ist nur schriftlich mit Zustimmung aller Partner zulässig.

**Artikel 14 Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt zum ….. in Kraft und gilt für die gesamte Laufzeit des Projektes, wie in der Projektbeschreibung festgelegt. Falls die Realisierung des Projektes dieses erfordert, ist eine Verlängerung der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung möglich.

**Artikel 15 Beendigung**

1. Falls einer der Partner,

a. insolvent wird, einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat, liquidiert wird, wobei eine Schuldenregelung oder eine andere Regelung zugunsten der Gläubiger getroffen wurde,

b. durch höhere Gewalt, die ununterbrochen länger als …. Tage dauert, betroffen wird,

c. in Verzug ist und dieser Verzug nicht innerhalb von ….. Tagen behoben werden kann. Die Frist von …. Tagen beginnt gleichzeitig mit der Inverzugsetzung,

d. nicht länger am Projekt teilnehmen möchte,

können die übrigen Partner nur nach umgehender Rücksprache mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement beschließen, die Kooperationsvereinbarung mit diesem Partner zu kündigen.

1. Nach Vertragskündigung gemäß Absatz 1 wird das Projekt von den übergebliebenen Partnern weitergeführt, sofern sie dazu imstande sind. Der Partner, dessen Teilnahme an der Kooperationsvereinbarung beendet worden ist, ist verpflichtet, den verbleibenden Partnern alle relevanten Dokumente, Zeichnungen und Informationen mit Bezug auf das Projekt bereitzustellen, damit das Projekt möglichst entsprechend der ursprünglichen Planung umgesetzt werden kann.
2. Der Partner, dessen Teilnahme gemäß Absatz 1 beendet worden ist, ist für seinen Teil an den Erlösen und Kosten des Projektes für den Zeitraum bis zum der Beendigung vorausgehenden Tag beteiligt. Die Bereitstellung aller Vergütungen, die dieser Partner beanspruchen kann, wird ausgesetzt solange sämtliche von diesem Partner geschuldeten Kosten und Zinsen nicht gezahlt worden sind. Die Summe sämtlicher geschuldeten Kosten und Zinsen wird mit den diesem Partner zustehenden Vergütungen verrechnet.
3. Wird der Zuwendungsbescheid für das Projekt durch den Begleit- oder den Lenkungsausschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt, wird die Kooperationsvereinbarung beendet. Die Partner verpflichten sich, an einer korrekten Abwicklung der aus dem Widerruf oder der Beendigung resultierenden Folgen mitzuarbeiten.

**Artikel 16** **Beitritt von Partnern während der Projektlaufzeit**

Falls die Partner während der Projektlaufzeit einen neuen Partner in das Projekt aufnehmen möchten, wird umgehend Kontakt mit dem Programmmanagement aufgenommen. Die Partner können nur in enger Absprache mit dem Programmmanagement beschließen, den neuen Partner in das Projekt aufzunehmen.

Nach einer positiven Aufnahmeentscheidung der Partner gilt die Kooperationsvereinbarung ebenfalls für den neuen Partner. Der neue Partner muss die Kooperationsvereinbarung durch eine schriftliche Erklärung annehmen und mitunterzeichnen.

**Artikel 17 Rechtswahl**

Auf diese Vereinbarung und alle weiteren Regelungen, die aus dieser Vereinbarung hervorgehen, ist ausschließlich niederländisches / deutsches Recht anwendbar.

Derart vereinbart in …………

am ………

Lead Partner: ..................

(alle) Projektpartner:

……………….

……………….

……………….

1. \* Bei der Beteiligung von Forschungseinrichtungen, die Forschungsaktivitäten ausführen, die als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft werden, und deshalb einen dementsprechenden Fördersatz erhalten, sind unter Beachtung der geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls abweichende Regelungen zu treffen. [↑](#footnote-ref-1)